





Antragsverfahren







Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

1. Termine







Der Download der VERA2022 über das VERONA-Portal ist seit 30.03.2022 möglich.

Damit ist das Antragsverfahren für den "Sammelantrag 2022" gestartet!







Die Hotline für **technische** Probleme ist auch wieder geschaltet: vom **30.03.2022 bis 22.06.2022**, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

<u>kostenfrei</u>

unter der Nummer 0800 7240582

(auch aus dem Mobilfunknetz kostenfrei)







Feldblockänderungen <u>nach</u> der Veröffentlichung der VERA werden zu folgenden Terminen aktualisiert online zum Abruf in der VERA zur Verfügung gestellt:

jeweils Mitte <u>und</u> Ende des Monats (April bis Mai)

<u>sowie</u>

zur Veröffentlichung der VAG-Ergebnisse





16. Mai: letzter Tag für die Einreichung des Sammelantrages und seiner Anlagen

letzter Tag (Ausschlusstermin) für die <u>Einreichung des Änderungsantrages</u> <u>KULAP2014</u> in 2022

- 31. Mai: letzter Tag für die <u>Einreichung von Änderungen zum Sammelantrag</u> bzw. seiner Anlagen (ohne Kürzungsrelevanz)
- **10. Juni:** letzter Tag für die <u>verspätete Einreichung des Sammelantrages</u> und seiner Anlagen bzw. für Änderungen
- **13. Juni:** letzter Tag für die Mitteilung der Ergebnisse der Vorab-Gegenkontrollen (Pre-Check) durch die Verwaltung an den Antragsteller
- 22. Juni: letzter Tag für die sanktionslose Korrektur von Teilflächen aus Ergebnissen der Vorab-Gegenkontrollen (Pre-Checks) am <u>FNN</u>
- 30. Sept. letzter Tag für die sanktionslose Korrektur von Teilflächen aus Ergebnissen der Kontrollen durch Monitoring am <u>FNN</u>. Diese Frist gilt **nicht** für die Korrektur von Flächen, die ausschließlich für Waldumweltmaßnahmen beantragt wurden.





Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

2. Hinweise







Seit 2021 stellen wir allen Antragstellern sogenannte "Erklärvideos"

zur Verfügung, die Sie durch verschiedene Funktionalitäten in der GIS-Anwendung führen.





- Für die **folgenden Anwendungsfälle** wurden Videoclips (1 bis max. 4 Minuten lang) erstellt, auf YouTube veröffentlicht und in der VERA 2022 verlinkt.
 - Einstellungen der Zeichenwerkzeuge: Einrasten und Nachverfolgen
 - Puffer- und Blühstreifen zeichnen
 - GIS-Hinweise
 - Potentielle Verstoßflächen in der Vorab-Gegenkontrolle (VAG)
 - Geometrie für neue Fläche erzeugen
 - Nutzung teilen
 - Geometrie für einen Schlag innerhalb eines anderen Schlags
 - Loch aus Geometrie herausstanzen (Sperrfläche)
 - neues Landschaftselement auf landwirtschaftlicher Fläche ausweisen
- Die Videos geben abgefilmte Bildschirminhalte wieder, die die Verwendung der VERA 2022 bei der Bearbeitung der o.g. Anwendungsfälle darstellen. Dieses Videomaterial wurde mit einem abgestimmten Sprechertext unterlegt und vertont.



VERA-Erklärvideos





Datei Bearbeiten Ansicht Chronik	Lesezeichen Extras <u>H</u> ilfe		
Antragstellerportal VERO × +			
\leftarrow \rightarrow C \textcircled{a}	○ A https://verona.thueringen.de/#		
Antragstellerportal	VERONA	Freistaat	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
VERA herunterladen	Dokumente, Videos und weitere Informationen		
Anmeldung VERONA Dokumente, Videos und Informationen	Dokumente zur Antragstellung Merkblatt zur Antragstellung 2022 weitere Merkblätter Antragsformulare		
Kontakt Impressum Datenschutzerklärung	Dokumente zur VERA2022 Installationsroutine Systemanforderungen Anwenderhandbuch Schnittstellenbeschreibung - VERA-Webseite		
	Videos zur VERA2022 - 01 - Einstellungen der Zeichenwerkzeuge - 02 - Geometrie für neue Fläche erzeugen - 03 - Nutzung teilen - 04 - Puffer- und Blühstreifen zeichnen - 05 - Geometrie für einen Schlag innerhalb eines anderen S - 06 - Loch aus Geometrie herausstanzen - 07 - Neues Landschaftselement auf landwirtschaftlicher Fla - 08 - GIS-Hinweise - 09 - Potentielle Verstoßflächen in der Vorab-Gegenkontroll Weiterführende Informationen - Übersicht GSAA in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZIE - blue VeKoS Client im Geoproxy Thüringen	<u>Schlags</u> <u>äche ausweisen</u> <u>e</u>))	







Unter folgendem Link können die Videos auch außerhalb der VERA angesehen und angehört werden:

https://www.youtube.com/playlist?list=PLh cHvoU5F4B6YpCsksEl9q22B2ZaaJswU







- → Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 werden keine Zahlungsansprüche mehr benötigt.
- → Deshalb ist nach dem 10.06.2022 der Handel nicht mehr möglich.







Eine Beendigung laufender Maßnahmen des KULAP2014 vor Ende der regulären Verpflichtungszeit ist auf Grund der EUrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahmen: Förderrichtlinie KULAP2014 6.6, 6.7 und 6.11)

Deshalb füllen Sie bitte für die <u>laufenden Verpflichtungen</u> **KULAP2014** die jeweiligen Antragsformulare vollständig aus. Dies sind **z.B.**

- Auszahlungsantrag KULAP2014,
- Änderungsantrag,
- KULAP-Flächenliste als Anlage zum Änderungsantrag,
- Vorlagen zur Verpflichtungsübertragung

Welche Formulare Sie außerdem benötigen, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Antragstellung.







Mit dem Änderungsantrag (KU.AEND) kann folgendes beantragt werden:

- Anpassung von Biotopgr
 ünlandma
 ßnahmen auf Grund Änderung des Schutzgebietsstatus
- Rotation und
- Leistungsprotokolländerung





Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

ACHTUNG!

Das Antragsverfahren für KULAP2022 mit dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 wird <u>nicht</u> innerhalb des Sammelantragsverfahrens in der VERA2022 eröffnet!

Dafür wird es voraussichtlich <u>im Sommer 2022</u> ein separates Antragsverfahren über PORTIA geben. Wir werden Sie rechtzeitig informieren!





N. C.L.

Wenn Sie bewilligte Verpflichtungen der Tierwohl-Maßnahmen

- Sommerweidehaltung Rinder (R1) bzw.
- Einstreuhaltung Schweine (S11 geförderte Ställe / S12 andere Ställe)

für das Verpflichtungsjahr 2022 haben, müssen Sie für die Auszahlung mit der VERA2022 **bis 16.05.2022 einen Auszahlungsantrag** für R1 bzw. S1* stellen. Die Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2022 erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise im Frühjahr 2023.

Die bewilligten GVE werden Ihnen in einer Aufstellung in der VERA2022 unter \rightarrow Vorjahresdaten angezeigt.

Bitte denken Sie daran, Flächen, die für die Maßnahme R1 bewirtschaftet werden, im FNN.HN mit dem Beantragtkennzeichen **R1** zu kennzeichnen.

Beachten Sie das Merkblatt Sommerweidehaltung Rinder R1 und Einstreuhaltung Schweine S1* für das Verpflichtungsjahr 2022!



Tierwohlmaßnahmen Antragstellung 2022 für Verpflichtung in 2023



Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

ACHTUNG!

In 2022 wird es wieder eine Antragstellung für Tierwohl geben. Diese wird <u>voraussichtlich</u> im Herbst 2022 starten.

Dazu erhalten Sie von uns rechtzeitig gesonderte Informationen!





Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

3. Neuerungen







Im Jahr 2022 wird in Thüringen die Beihilfefähigkeit einer beantragten landwirtschaftlichen Fläche über das Kontrollverfahren

"Kontrollen durch Monitoring (KdM)"

ermittelt.

Alle monitoringfähigen Beihilfekriterien, Auflagen und Verpflichtungen von Antragsgeometrien werden zu diesem Zweck durch eine systematische und regelmäßige Überwachung mit Hilfe von Sentinel-Satellitenbilddaten oder anderer mindestens gleichwertiger Daten geprüft werden.

Das betrifft alle flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule, d.h.

- Direktzahlungen, inklusive Greening
- Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete (AGZ/SPG)
- KULAP2014 (Acker- und Grünland-Ma
 ßnahmen sowie der ökologischer Landbau)

aber nicht die Waldumweltmaßnahmen (WUM).





In diesem Verfahren werden alle Flächen mit den folgenden monitoringfähigen Kontrollaufgaben für die o.g. Maßnahmen via Monitoring kontrolliert:

- Kulturart
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 c ii + iii der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen, die als Grünland ausgewiesen wurden gemäß Art. 4 Abs. 1 c i der VO (EU) Nr. 1307/2013.

Flächen, bei denen einzelne Kontrollaufgaben nicht via Monitoring plausibel beantwortet werden können, werden von der Behörde ggf. auch vor Ort geprüft.

Auch Sie als Antragsteller können mithelfen, bestimmte Kontrollaufgaben zu beantworten \rightarrow über die TLLLR-FAN-App FAN = Frage-Antwort-Nachweis







Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Ab diesem Jahr ist die aktive Mitwirkung der Antragsteller im Rahmen der "Kontrollen durch Monitoring" über die "TLLLR-FAN-App" für Smartphones sowie Tablets möglich. Die App wird <u>voraussichtlich ab Juni</u> in den bekannten App-Stores zum Download zur Verfügung stehen.

- → Möglichkeit zur einfachen und effizienten Kommunikation mit der Behörde
- → schneller und direkter Austausch zwischen Ihnen als Antragsteller und dem TLLLR

FAN = Frage-Antwort-Nachweis









Landesamt für Landwirtschaft un Ländlichen Raum

Zielstellung:



- Antragsteller kann fehlende oder unsichere Erkenntnisse bzgl. der Kontrollfragen, die seine Flächen betreffen, aufklären
- Beleg der Antworten durch geeignete Nachweise
- Dadurch können ggf. Vor-Ort-Besuche der Behörde reduziert werden, sofern die Nachweise ausreichend sind und als Beleg anerkannt werden
- Antragsteller sieht laufend ab Beginn des Kontrollzeitraumes die Ergebnisse aus dem Satellitenmonitoring bzw. aus physischen Kontrollen der Behörde







Beispiel:

Anfang Juni: Kontrollfragen zu "Kulturart", ggf. "Mindesttätigkeit Brache" sowie "Idw. Tätigkeit auf Grünland" werden für alle Flächen des Betriebes au Gas Satellitenmonitoring gestellt. Dazu werden die seit 01.01.2022 aufgenommen Satellitendaten ausgewertet und automatisiert geprüft.

Gleichzeitig mit Start dieser Kontrollen:

Über die FAN-App werden dem Antragsteller dieselben Fragen für die Flächen seines Betriebes gestellt, sie sind jedoch zunächst nicht durch diesen zu beantworten, da erst die Antwort des Satellitendienstes abgewartet wird. \rightarrow Status dieser Frage innerhalb der FAN-App: "wartend" \rightarrow Abwarten!

Sobald vorhanden wird das Ergebnis aus dem Satellitendienst in die App weitergeleitet – für Antragsteller sichtbar!

Wurde z.B. die beantragte Kultur <u>bestätigt</u>, sehen Sie dieses bestätigte Ergebnis in der App – eine weitere Aktion Ihrerseits ist nicht notwendig.







Wurde die beantragte Kultur aber nicht bestätigt, gibt es zwei Möglichkeite

a) Das Ergebnis des Satellitendienstes ist korrekt.

Sie haben sich bei der Angabe der Kultur im Antrag geirrt. → Möglichkeit, die Angabe der Kulturart bis 30.09.2022 sanktionslos zu korrigieren: Sie ändern die Kulturart an der entsprechenden Fläche am FNN in der VERA und Einreichen des korrigierten FNNs.

b) Das Ergebnis des Satellitendienstes ist aus Ihrer Sicht nicht korrekt. → Möglichkeit, die entsprechende Frage an der betreffenden Fläche selbst zu beantworten: Innerhalb der FAN-App wird ein georeferenziertes Belegfoto aufgenommen, die Frage nach der Kulturart entsprechend der auf der Fläche befindlichen Kulturart beantwortet und das Belegfoto eingereicht.









Und wenn im Laufe der Saison kein Ergebnis via Satellitendienst vorliegt?

- → Nehmen Sie zur Sicherheit von sich aus ein Belegfoto der Kulturart auf der entsprechenden Fläche <u>mit der FAN-App</u> auf, solange die Kulturart erkennbar ist (z.B. vor der Ernte). Dann können Sie dieses Foto über die FAN-App einreichen!
- → Durch diese Mitarbeit bei der Aufklärung der offenen Kontrollfrage können Sie als antragstellender Betrieb ggf. einen Vorortbesuch durch einen Kontrolleur der Behörde ersparen.







Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum



Innerhalb der FAN-App kann die fotografierte Kulturart automatisiert durch eine Künstliche Intelligenz geprüft werden (bei Verbindung mit dem Internet). Ist die betreffende Kulturart nicht automatisiert bestimmbar, wird das Foto visuell

in der Behörde geprüft.

Einige Kulturarten sind nicht monitoringfähig (s. Merkblatt zur Antragstellung). Hier werden die Antragsteller um aktive Mitwirkung durch Einreichung von Fotos über die FAN-App gebeten.

Rechtzeitig vor Ende des Kontrollzeitraumes werden alle bis dahin offenen Kontrollfragen ohne Ergebnis aus dem Satellitendienst oder von Ihnen eingereichten Nachweisen der FAN-App durch die Behörde <u>vor Ort</u>kontrolliert.







Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum



WICHTIG:

Wir legen Ihnen den Download und die Nutzung der FAN-App ausdrücklich ans Herz, da Sie als Antragsteller davon profitieren und durch die übertragenen Ergebnisse aus den Kontrollen in der Behörde einerseits

- die Möglichkeit bekommen, Ihren Antrag sanktionsfrei bis 30.09.2022 zu ändern

und sich andererseits

 nach Einreichung eines qualifizierten Nachweises die Kontrolle durch die Behörde vor Ort ersparen.

→ Mehr Informationen zu den Themen "Kontrolle durch Monitoring" und "TLLLR-FAN-App" werden im Merkblatt zur Antragstellung 2022 bereitgestellt.









Neue Kulissen nach Pflanzenschutzgesetz

PflSchG 1 (PflSchG § 12 Abs. 1 Satz 1) Pflanzenschutz-Hangauflage- NW705/NG412 (5 m)	Anwendungsbestimmungen in Abhängigkeit von Pflanzen- schutzmitteln beachten! NW705, bzw. NG412 (5 m Randstreifen ab Böschungsoberkante mit geschlossener Pflanzendecke ab 2% Hangneigung, dessen Schutzfunktion nicht beeinträchtigt werden darf)
PflSchG 2 (PflSchG § 12 Abs. 1 Satz 1)	Anwendungsbestimmungen in Abhängigkeit von Pflanzen-
Prianzenschutz-Hangautlage-	schutzmitteln beachten!
NW701/NG402 (10 m)	NW701, bzw. NG402 (10 m Randstreifen mit geschlossener
	Pflanzendecke ab 2% Hangneigung, dessen Schutzfunktion
	nicht beeinträchtigt werden darf)
PflSchG 3 (PflSchG § 12 Abs. 1 Satz 1)	Anwendungsbestimmungen in Abhängigkeit von Pflanzen-
Pflanzenschutz-Hangauflage-	schutzmitteln beachten!
NW706/NG404 (20 m)	NW706, bzw. NG404 (20 m Randstreifen mit geschlossener
	Pflanzendecke ab 2% Hangneigung, dessen Schutzfunktion
	nicht beeinträchtigt werden darf)

→ Siehe auch Merkblatt zur Antragstellung, S.19





Wichtig für die Anbauplanung 2023

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher geltenden Cross-Compliance-Regelungen neu geregelt und ab 2023 unter dem Begriff **Konditionalität** geführt.

Verpflichtend wird u.a.: der Fruchtwechsel auf Ackerland, d.h. im Antragsjahr muss auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes Ihres Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden.

Ein Fruchtwechsel kann dabei auch wie folgt erbracht werden:

- durch den Anbau einer Zweitkultur, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt, oder
- auf höchstens der Hälfte des betrieblichen Ackerlandes:
 - durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder
 - durch Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur.





Wichtig für die Anbauplanung 2023!

Diese Verpflichtung wird bereits im Antragsjahr 2023 in Bezug auf das Vorjahr prüfungs- und sanktionsrelevant werden. Daher sollte dies bereits in der diesjährigen Anbauplanung berücksichtigt werden.

Wird zur Erfüllung der Verpflichtung eine der beschriebenen Alternativen gewählt, ist zu beachten, dass die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat vor dem 15. Oktober erfolgen und der Bestand bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden muss.





FNN.ZN: Zwischenfrüchte

- Zwischenfrüchte, die Sie <u>nicht</u> als ÖVF beantragen, die aber bis 15. Oktober des Antragsjahres ausgesät werden und bis 15. Februar des Folgejahres im Feld stehen, müssen Sie ebenfalls im FNN.ZN angeben, wenn diese im Rahmen der Konditionalität berücksichtigt werden sollen.
- Diese Angabe dient ggf. zur Überprüfung des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) der <u>neuen Konditionalität</u> ab 2023, wonach Sie im Antragsjahr grundsätzlich auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes Ihres Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen müssen.
- → Für Zwischenfrüchte, die Sie nicht als ÖVF beantragen, aber im Rahmen der Konditionalität GAP2023 zur Einhaltung der Verpflichtung des Fruchtwechsels berücksichtigt werden sollen, geben Sie folgende Kulturart ein:

"700003 = Zwischenfrüchte ohne ÖVF (Sammelcode)"





4. Formulare und Merkblätter



Freistaat

Thüringen 😽



Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Antragstellung 2022

- Vollständige Fassung
- Neuerungen 2022 sind markiert dargestellt

www.thueringen.de

CC-Broschüre 2022

Neu aufgelegt

Beihilfefähigkeit 2022

Neu aufgelegt











GAP ab 2023 Wichtige Hinweise zur Junglandwirteförderung, zur Definition Ackerland/Dauerkulturen, zur Beihilfefähigkeit von Agroforstsystemen und zur Konditionalität



Merkblätter "Tierwohl"





Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum



Merkblatt zur Fördermaßnahme des TMIL "Thüringer Tierwohlförderrichtlinie" (TWR) –

Teil S11 und S12 Einstreuhaltung Schweine









Neue Liste: Bewilligte Verpflichtungen Tierwohlmaßnahmen 2021

Bewilligung Tierwohl									
itte reichen Sie ren Flächen- ur	den Auszahlungsan Id Nutzungsnachwei	trag für S11/S12 bzw. den Auszahlu s (FNN) einzureichen und die Weidef	ungsantrag für R1 lächen entsprech	ein. Im Falle der Förderung Tierwo end mit Beantragtkennzeichen "R1" a	hlmaßnahme F zu kennzeichne	1 denke	n Sie bitte dara		
	Betriebs-Nr. (PI)	160987654321							
	Antragsteller	Testbetrieb GbR							
Förderobjekt	Fachverfahren Größe bewilligt	Größe	Maßnahme	Typ der	Laufzeit		Auslaufende Verpflichtung in 2022		
			Verpflichtung	Beginn	Ende				
W000268	SWR	73,8000 GVE	R1	Tiere	2022	2022	73,8000 GVE		





ASWR.AZ

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

AEHS.AZ

AEHS.AZ



Antragsformulare

Tierwohl

tiergerechter Haltungsverfahren – Sommerweidehaltung Rinder mit Erklärungen zur Einhaltung aller eingegangenen Veroflichtungen 2022 160987654321 Seite 1 von 1 nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministerium (TMIL) vom 28.06.2 Anlage Auszahlungsantrag zur Förderung besonders nachhaltiger und Einzureichen im TLLLR bis 16.05.2022 tiergerechter Haltungsverfahren – Einstreuhaltung Schweine Dieses Antragsformular muss mit der VERA 2022 am PC VERONA eingereicht v mit Erklärungen zur Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen 2022 nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) vom 28.06.2021 1 6 0 9 8 4 3 2 1 7 6 Einzureichen im TLLLR bis 16.05.2022 Dieses Antragsformular muss mit der VERA2022 am PC ausgefüllt und online über das Antragsportal VERONA eingereicht werden. Testbetrieb GbR Name ggf. Unternehm ensbezeichnung 1 6 0 9 8 7 6 5 4 3 2 1 Antrag auf Auszahlung der Zuwendung und Erklä Sammelantrag plus Anlagen aus dem Bewilligungsbescheid zur Tierwohlmaßnał Testbetrieb GbR Anlage KULAP2014 lch/Wirerkläre(n): Name ggf. Unternehm ensbezeichnung dass der Nachweis der Einzeltiere entsprechend der - dass die Verpflichtung zur Führung eines Weidetage Antrag auf Auszahlung der Zuwendung und Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen (s. Anlage 5 der Förderrichtlinie) ein gehalten wird, aus dem Bewilligungsbescheid zur Tierwohlmaßnahme Einstreuhaltung Schweine S11 🖐 Auszahlungsantrag Tierwohl R1 - dass der Nachweis der Mindestweideflächen im Fläc und/oder S12 Sammelantrages 2021 für die Sommerweidehaltung Auszahlungsantrag Tierwohl S11 und S12 lch/Wirerkläre(n): der VO (EU) Nr. 1306/2013 erbracht wird, - dass die einzelnen Stalleinheiten zu deren Förderung im Agrarinvestitionsförderprogramm dass die Weideflächen in Thüringen liegen und landv Allgemeine Anträge (Bauliche Anforderungen an eine besondere tiergerechte Haltung) und der Beginn der Gleichzeitig stelle/n ich/wir hiermit nach Nr. 7.4 der Förd-Bindungsfristen eingehalten werden. Zuwendung für die Maßnahme R1 und erkläre(n), die Verpf

Seite: 1 von 1

Anlage Auszahlungsantrag zur Förderung besonders nachhaltiger und

160987654321

 dass die Verpflichtung zur F
ührung und Nachweis eines Bestandregisters gem
ä
ß den Min destan gaben (siehe Anlage 5 der Förderrichtlinie) ein gehalten wird.

Gleichzeitig stelle/n ich/wir hiermit nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Maßnahmen S11 und/oder S12 und erkläre(n), die Verpflichtungen entsprechend der Förderrichtlinie des TMIL im gesamten Veroflichtungszeitraum einzuhalten und für die betreffenden Maßnahmen die unter Ziffer 2 Antragsvoraussetzungen der Anlage 2 der Förderichtlinie (Förderkatalog) benannten Belege und Nachweise fristgerecht im TLLLR einzureichen.

Versions-Nr. des Antrages (nicht vom Antragsteller auszufülen):

des TMIL im gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten unter Ziffer 2 Antragsvoraussetzungen der Anlage 2 der

Belege und Nachweise fristgerecht im TLLLR einzureichen.

Versions-Nr. des Antrages (nicht vom Antragsteller auszufüllen):





Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Bei Fragen zu Ihrem Antrag nehmen Sie bitte Kontakt zum zuständigen Agrarförderzentrum auf:

- Agrarförderzentrum Mittelthüringen (Referat 54)
 - Zweigstelle Sömmerda (0361/574151-101) post.som@tlllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Rudolstadt (0361/574189-102) post.ru@tlllr.thueringen.de
- Agrarförderzentrum Ostthüringen (Referat 55)
 - Zweigstelle Zeulenroda (0361/573921-101) post.zr@tlllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Großenstein (0361/574187-001) post.gro@tlllr.thueringen.de
- Agrarförderzentrum Südwestthüringen (Referat 56)
 - Zweigstelle Bad Salzungen (0361/574112-102) post.bsa@tlllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Hildburghausen (0361/574137-101) post.hbn@tlllr.thueringen.de
- Agrarförderzentrum Nordthüringen (Referat 57)
 - Zweigstelle Bad Frankenhausen (0361/574136-101) post.bfh@tlllr.thueringen.de
 - Zweigstelle Leinefelde (0361/574138-101) post.lei@tlllr.thueringen.de





Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Das TLLLR wünscht Ihnen

eine erfolgreiche

Antragstellung!